

Zentralauschuß für Volks- und Jugendspiele in Deutschland.

Eingetragener Verein.

Satzungen.

§ 1.

Name, Zweck und Sitz des Vereins.

4791

Der Verein führt den Namen „Zentralauschuß für Volks- und Jugendspiele in Deutschland“. Er verfolgt den Zweck, die Leibesübungen im freien, insbesondere die Volks- und Jugendspiele in Deutschland zur allgemeinen Volkssitte zu machen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Berlin, im Bezirk des Amtsgerichtes I.

§ 2.

Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können alle unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen beiderlei Geschlechts werden, ferner Behörden, Körperschaften, insbesondere Kommunalverbände, Vereine, sonstige Personenvereinigungen, Gesellschaften und Firmen, soweit sie selber Rechtsfähigkeit haben, sonst deren Einzelmitglieder, vertreten durch ihre satzungsmäßig oder besonders bestimmten Vertreter.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch Übernahme der Verpflichtung, einen Beitrag zur Vereinskasse zu zahlen. Die Höhe des Beitrages natürlicher Personen ist der Selbsteinschätzung der Mitglieder überlassen, der Mindestbeitrag beträgt 3 Mk. jährlich.

Die Mitglieder haben sämtlich die in den Satzungen insbesondere in den §§ 6 bis 9 dargelegten Mitgliederrechte und

Acc. Cat. 10954.

4791

L. 957.

Rea

Deutsche Sporthochschule Köln
Bibliothek

erhalten kostenfrei die vom Zentralausschuß herausgegebenen Spielregelhefte sowie deren künftig erscheinenden neuen Auflagen.

Förderer des Vereins sind diejenigen Mitglieder, die mindestens 10 Mk. Jahresbeitrag zahlen. Sie erhalten außerdem das Jahrbuch des Zentralausschusses und die zweimal im Monat erscheinende Zeitschrift „Körper und Geist“ kostenfrei zugesandt.

Unter Fortfall der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben durch Zahlung von mindestens 300 Mk. als lebenslänglicher Förderer des Vereins und durch Zahlung von mindestens 1000 Mk. als Ehrenförderer des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erklärt wird.

§ 3.

Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 4.

Körperschaftliche Mitglieder.

Gemeinden erwerben die Mitgliedschaft durch Zahlung eines der Größe der Einwohnerzahl entsprechenden angemessenen Jahresbeitrages. Als angemessen gilt in der Regel 1 Mk. für je 1000 Einwohner.

Sonstige Körperschaften, Behörden, Vereine und andere Personenvereinigungen, Gesellschaften und Firmen können gegen einen Jahresbeitrag, nicht unter 10 Mk., die Mitgliedschaft mit den Rechten der Förderer erwerben.

§ 5.

Vertretung des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Große Ausschuß;
3. der weitere Vorstand;
4. der Vorstand.

§ 6.

Berufung und Tätigkeit der Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich einmal, in der Regel in Verbindung mit einem öffentlichen Kongresse für Volks- und Jugendspiele, statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies beantragt.

Die Hauptversammlung stellt die allgemeinen Grundsätze fest, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit von den hierzu berufenen Stellen (Großer Ausschuß, weiterer Vorstand) zu beachten sind und nimmt den Bericht über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage des Vereins entgegen. Der besonderen Beschlußfassung dieser Versammlung bleiben außerdem vorbehalten:

1. die Auflösung des Vereins;
2. die Änderung der Satzungen;
3. die Wahl des Großen Ausschusses.

§ 7.

Geschäftsordnung der Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Vereins werden zu der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch eine im Deutschen Reichsanzeiger zu erlassende Bekanntmachung eingeladen. Zwischen dem Tage des Erscheinens der betreffenden Nummer und dem Versammlungstage muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Eine ordnungsmäßig berufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in dem § 15 der Satzungen vorgesehenen Fälle, mit einfacher Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts findet nicht statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; natürliche Personen und sonstige Mitglieder werden gleich behandelt.

Ist bei Wahlen im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist im zweiten Wahlgange derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen sind.

§ 8.

Protokolle der Hauptversammlung.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu dessen Gültigkeit die Unterschrift von mindestens 3 anwesenden Vereinsmitgliedern notwendig ist.

§ 9.

**Die Wahl des Großen Ausschusses
und seine Tätigkeit.**

Der Große Ausschuss wird durch die Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus 100 Mitgliedern und hat das Recht, höchstens 50 Mitglieder durch eigenen Beschluß hinzuzuwählen. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, zuerst nach dem Lose, dann nach dem Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig. Für die durch Tod oder andere Ursachen ausscheidenden Mitglieder kann der Große Ausschuss Ersatzmänner wählen.

Der Große Ausschuss ist mit der Durchführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Grundsätze über die Ausübung der Vereinstätigkeit betraut. Seiner besonderen Beschlussfassung bleiben vorbehalten:

1. die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes;
2. die Prüfung der Rechnung des Vorstandes und Erteilung der Entlastung an letzteren;
3. die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung und Leitung des Vereinsorgans;
4. die Erledigung von Streitigkeiten im Rechtswege, durch Schiedsgericht oder Vergleich (vergl. auch § 10);
5. die Anstellung von Vereinsbeamten;
6. die Wahl des weiteren Vorstandes;
7. die Genehmigung zur Bildung von Landes- oder Provinzialverbänden;
8. die Bildung von Arbeitsausschüssen.

§ 10.

Geschäftsordnung des Großen Ausschusses.

Die Verhandlungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung geschieht schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.

Jährlich muß mindestens ein Mal eine Sitzung des Großen Ausschusses stattfinden. Bezüglich der Beschlußfähigkeit und der Abstimmung gilt das in § 7 Gesagte.

Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters des Ausschusses für einen Rechtsstreit mit einzelnen Ausschußmitgliedern, so sind diese nicht stimmberechtigt.

Es ist zulässig, einen Beschluß des Ausschusses schriftlich herbeizuführen, wenn nicht mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder dem widerspricht.

§ 11.

Die Wahl des weiteren Vorstandes.

Der weitere Vorstand wird von dem Großen Ausschuß gewählt. Er besteht aus 8 Mitgliedern, von denen je 2 alljährlich erst ausgelost werden, dann nach dem Dienstalter zurücktreten, aber wieder wählbar sind. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister, verwaltet das Vereinsvermögen, legt alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben dem Großen Ausschusse Rechnung und leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und dreier weiterer Mitglieder.

§ 12.

Der Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter. Zu Erklärungen, die unter § 9 Nr. 4 und 5 dieser Satzungen fallen, ist die Genehmigung des Großen Ausschusses einzuholen.

§ 13.

Die Leitung der Vereins-Geschäfte.

Der Vorsitzende oder im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Vorsitzende leitet die Geschäfte des weiteren Vorstandes, des Großen Ausschusses und der Hauptversammlung.

§ 14.

Ersatz von Auslagen.

Die Mitglieder des weiteren Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach seinen Festsetzungen. Die Entschädigung einzelner seiner Mitglieder in anderer Weise bleibt einer besonderen Vereinbarung mit diesen vorbehalten. Der weitere Vorstand kann auch anderen Vereinsmitgliedern in besonderen Fällen Entschädigung gewähren.

§ 15.

Auflösung des Vereins und Änderung der Satzungen.

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzungen können nur von einer zu diesem Zwecke ordnungsmäßig einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 16.

**Verwendung des Vereinsvermögens
nach der Auflösung des Vereins.**

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist in erster Linie zur Erfüllung der vom Verein eingegangenen Verpflichtungen zu verwenden. Der etwa verbleibende Rest des Vermögens ist für einen ähnlichen Zweck zu verwenden, wie er in § 1 dieser Satzungen angeführt ist. Darüber beschließt die den Verein auflösende Mitgliederversammlung.

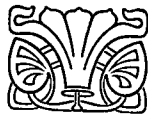
§ 17.

Landes- und Provinzialverbände.

Die Mitglieder können zu Landes- oder Provinzialverbänden für Volks- und Jugendspiele zusammentreten. Die diesen Verbänden beitretenden neuen Mitglieder werden durch den Beitritt zum Verbandszuge zugleich Mitglieder oder Förderer des Zentralausschusses.

Die Verbände verpflichten sich, ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen des Zentralausschusses auszuüben, ordnen ihre Tätigkeit im übrigen durchaus selbständig und haben ihren eigenen Vorstand und Ausschuss. Dem Vereinsvorsitzenden ist zu Anfang jedes Jahres ein kurzer Bericht über die Verbandstätigkeit zu erstatten. Der jeweilige Vorsitzende des Verbandes ist als solcher gleichzeitig Mitglied des Großen Ausschusses.

Die den Verbänden aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Kosten tragen diese selbst. Zu diesem Zweck dürfen sie einen Zuschlag zu den in §§ 2 und 4 festgesetzten Beiträgen erheben.



für Leibesübungen
Archiv. 5,757

**Zentralausschuß
für Volks- und Jugendspiele in Deutschland**
Eingetragener Verein

Satzungen

§ 1. Name, Zweck und Sitz des Vereins.

Der Verein führt den Namen „Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele in Deutschland“. Er verfolgt den Zweck, die Leibesübungen im Freien, insbesondere die Volks- und Jugendspiele in Deutschland, zur allgemeinen Volksfrömmigkeit zu machen. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.¹⁾ Er hat seinen Sitz in Berlin, im Bezirk des Amtsgerichts I.

§ 2. Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglieder des Vereins können alle unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen Personen beiderlei Geschlechts werden, ferner Behörden, Körperschaften, insbesondere Kommunalverbände, Vereine, sonstige Personenvereinigungen, Gesellschaften und Firmen, soweit sie selber Rechtsfähigkeit haben, sonst deren Einzelmitglieder, vertreten durch ihre satzungsmäßig oder besonders bestimmten Vertreter.

Erworben wird die Mitgliedschaft durch Übernahme der Verpflichtung, einen Beitrag zur Vereinskasse zu zahlen. Die Höhe des Beitrags natürlicher Personen ist der Selbsteinschätzung der Mitglieder (Förderer) überlassen, der Mindestbeitrag beträgt 20 Mark jährlich.

Die Mitglieder (Förderer) haben sämtlich die in den Satzungen, insbesondere in den §§ 6 bis 9 dargelegten Mitgliederrechte und können die vom Zentralausschuß herausgegebenen Schriften zum Selbstkostenpreis beziehen.

Unter Fortfall der Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben durch Zahlung von mindestens 500 Mark als lebenslänglicher Förderer des Vereins und durch Zahlung von mindestens 1000 Mark als Ehrenförderer des Vereins.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich erklärt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung von Jahresbeiträgen erlischt mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Austritt erklärt wird.

§ 3. Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 4. Körperschaftliche Mitglieder.

Gemeinden erwerben die Mitgliedschaft durch Zahlung eines der Größe der Einwohnerzahl entsprechenden angemessenen Jahresbeitrages. Als angemessen gilt in der Regel 1 Mark für je 1000 Einwohner.

¹⁾ Diese Eintragung ist erfolgt.

4791

Sonstige Körperschaften, Behörden, Vereine und andere Personenvereinigungen, Gesellschaften und Firmen können gegen einen Jahresbeitrag, nicht unter 20 Mark, die Mitgliedschaft mit den Rechten der Förderer erwerben.

§ 5. Vertretung des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung;
2. der Große Ausschuß;
3. der weitere Vorstand;
4. der Vorstand.

§ 6. Berufung und Tätigkeit der Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich einmal, in der Regel in Verbindung mit einem öffentlichen Kongresse für Volks- und Jugendspiele, statt. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zu berufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Vereinsmitglieder dies beantragt.

Die Hauptversammlung stellt die allgemeinen Grundsätze fest, die bei Ausübung der Vereinstätigkeit von den hierzu berufenen Stellen (Großer Ausschuß, weiterer Vorstand) zu beachten sind, und nimmt den Bericht über die Tätigkeit und die wirtschaftliche Lage des Vereins entgegen. Der besonderen Beschlußfassung dieser Versammlung bleiben außerdem vorbehalten:

1. die Auflösung des Vereins;
2. die Änderung der Satzungen;
3. die Wahl des Großen Ausschusses.

§ 7. Geschäftsordnung der Hauptversammlung.

Die Mitglieder des Vereins werden zu der Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung durch eine im Deutschen Reichsanzeiger zu erlassende Bekanntmachung eingeladen. Zwischen dem Tage des Erscheinens der betreffenden Nummer und dem Versammlungstage muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Eine ordnungsmäßig berufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in dem § 15 der Satzungen vorgesehenen Fälle, mit einfacher Mehrheit der insgesamt abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst die Stimme des Vorsitzenden. Eine Übertragung des Stimmrechts findet nicht statt. Jedes Mitglied hat eine Stimme; natürliche Personen und sonstige Mitglieder werden gleich behandelt.

Ist bei Wahlen im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erzielt, so ist im zweiten Wahlgange derjenige gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen sind.

§ 8. Protokolle der Hauptversammlung.

Aber die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, zu dessen Gültigkeit die Unterschrift von mindestens drei anwesenden Vereinsmitgliedern notwendig ist.

§ 9. Die Wahl des Großen Ausschusses und seine Tätigkeit.

Der Große Ausschuß wird durch die Hauptversammlung gewählt. Er besteht aus 100 Mitgliedern und hat das Recht, höchstens 50 Mitglieder durch eigenen Beschluß hinzuzuwählen. Jedes Jahr scheidet ein Drittel der Mitglieder aus, zuerst nach dem Lose, dann nach dem Dienstalter. Wiederwahl ist zulässig. Für die durch Tod oder andere Ursachen ausscheidenden Mitglieder kann der Große Ausschuß Ersatzmänner wählen.

Der Große Ausschuß ist mit der Durchführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Grundsätze über die Ausübung der Vereinstätigkeit betraut. Seiner besonderen Beschlußfassung bleiben vorbehalten:

1. die Feststellung des jährlichen Haushaltsplanes;
2. die Prüfung der Rechnung des Vorstandes und Erteilung der Entlastung an letzteren;
3. die allgemeinen Bestimmungen über Einrichtung und Leitung des Vereinsorgans;
4. die Erledigung von Streitigkeiten im Rechtswege durch Schiedsgericht oder Vergleich (vgl. auch § 10);
5. die Anstellung von Vereinsbeamten;
6. die Wahl des weiteren Vorstandes;
7. die Genehmigung zur Bildung von Landes- oder Provinzialverbänden;
8. die Bildung von Arbeitsausschüssen.

§ 10. Geschäftsordnung des Großen Ausschusses.

Die Verhandlungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Einladung geschieht schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung.

Jährlich muß mindestens einmal eine Sitzung des Großen Ausschusses stattfinden. Bezüglich der Beschlußfähigkeit und der Abstimmung gilt das in § 7 Gesagte.

Handelt es sich um die Bestellung eines Vertreters des Ausschusses für einen Rechtsstreit mit einzelnen Ausschußmitgliedern, so sind diese nicht stimmberechtigt.

Es ist zulässig, einen Beschluß des Ausschusses schriftlich herbeizuführen, wenn nicht mindestens ein Zehntel seiner Mitglieder dem widerspricht.

§ 11. Die Wahl des weiteren Vorstandes.

Der weitere Vorstand wird von dem Großen Ausschuß gewählt. Er besteht aus acht Mitgliedern, von denen je zwei alljährlich erst ausgelost werden, dann nach dem Dienstalter zurücktreten, aber wieder wählbar sind. Er wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Geschäftsführer und den Schatzmeister, verwaltet das Vereinsvermögen, legt alljährlich über die Einnahmen und Ausgaben dem Großen Ausschusse Rechnung und leitet die Geschäfte des Vereins. Er ist beschlußfähig bei Anwesenheit des Vorsitzenden (oder seines Stellvertreters) und dreier weiterer Mitglieder.

§ 12. Der Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist der Vorsitzende oder im Behinderungsfalle sein Stellvertreter. Zu Erklärungen, die unter § 9 Nr. 4 und 5 dieser Satzungen fallen, ist die Genehmigung des Großen Ausschusses einzuholen.

§ 13. Die Leitung der Vereinsgeschäfte.

Der Vorsitzende, oder im Falle seiner Behinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Geschäfte des weiteren Vorstandes, des Großen Ausschusses und der Hauptversammlung.

§ 14. Ersatz von Auslagen.

Die Mitglieder des weiteren Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach seinen Festsetzungen. Die Entschädigung einzelner seiner Mitglieder in anderer Weise bleibt einer besonderen Vereinbarung mit diesen vorbehalten. Der weitere Vorstand kann auch andern Vereinsmitgliedern in besonderen Fällen Entschädigung gewähren.

§ 15. Auflösung des Vereins und Änderung der Satzungen.

Die Auflösung des Vereins und die Änderung der Satzungen können nur von einer zu diesem Zwecke ordnungsmäßig einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschloffen werden.

§ 16. Verwendung des Vereinsvermögens nach der Auflösung des Vereins.

Das nach Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen ist in erster Linie zur Erfüllung der vom Verein eingegangenen Verpflichtungen zu verwenden. Der etwa verbleibende Rest des Vermögens ist für einen ähnlichen Zweck zu verwenden, wie er in § 1 dieser Satzungen angeführt ist. Darüber beschließt die den Verein auflösende Mitgliederversammlung.

§ 17. Landes- und Provinzialverbände.

Die Mitglieder können zu Landes- und Provinzialverbänden für Volks- und Jugendspiele zusammentreten. Die diesen Verbänden beitretenden neuen Mitglieder werden durch den Beitritt zum Verbands zugleich Mitglieder und Förderer des Zentralausschusses.

Die Verbände verpflichten sich, ihre Tätigkeit nach den Grundsätzen des Zentralausschusses auszuüben, ordnen ihre Tätigkeit im übrigen durchaus selbständig und haben ihren eigenen Vorstand und Ausschuß. Dem Vereinsvorsitzenden ist zu Anfang jedes Jahres ein kurzer Bericht über die Verbandstätigkeit zu erstatten. Der jeweilige Vorsitzende des Verbandes ist als solcher gleichzeitig Mitglied des Großen Ausschusses.

Die den Verbänden aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Kosten tragen diese selbst. Zu diesem Zweck dürfen sie einen Zuschlag zu den in §§ 2 und 4 festgesetzten Beiträgen erheben.

Berlin, den 17. November 1912.

Dr. von Schenkendorff-Görlitz.
Prof. Dr. F. A. Schmidt-Bonn.